

Objekttyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **17/18 (1891)**

Heft 23

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 5. Honorar für die Gesamtleistungen des Architekten oder Ingenieurs.

Bauklasse	10-25000 Fr.	25-100000 Fr.	100-500000 Fr.	über 500000 Fr.
I	5 0/0	3 1/2 0/0	3 0/0	2 1/2 0/0
II	5 "	4 1/2 "	4 "	3 1/2 "
III	6 "	5 1/2 "	5 "	4 1/2 "
IV	10 "	8 "	7 "	6 "
V	—	—	—	—

§ 6. Honorar für die einzelnen Leistungen.

Das Honorar für die Gesamtleistung vertheilt sich auf die einzelnen Leistungen nach der folgenden Tabelle, in der Meinung, dass für mehrere Einzelleistungen ein und desselben Auftrages die Procentsätze zusammen zu rechnen sind.

Bezeichnung der Leistung	Betrag des Honorars in 0/0 d. Bausumme Fr.			
	10-25000	25-100000	100-500000	über 500000
<i>I. Bauklasse.</i>				
1. Allgem. Entwurf, Skizze	0,5	0,4	0,3	0,3
2. Entwurf	1,0	0,7	0,6	0,5
3. Arbeitszeichg. u. Details	1,0	0,7	0,6	0,5
4. Kostenanschlag	0,5	0,4	0,4	0,3
5. Bauausführung	1,5	1,0	0,8	0,7
6. Abrechnung	0,5	0,3	0,3	0,2
	5,0	3,5	3,0	2,5
<i>II. Bauklasse.</i>				
1. Allgem. Entwurf, Skizze	0,6	0,5	0,4	0,3
2. Entwurf	1,0	0,9	0,8	0,7
3. Arbeitszeichg. u. Details	1,2	1,1	1,0	0,9
4. Kostenanschlag	0,5	0,4	0,4	0,3
5. Bauausführung	1,3	1,2	1,1	1,0
6. Abrechnung	0,4	0,4	0,3	0,3
	5,0	4,5	4,0	3,5
<i>III. Bauklasse.</i>				
1. Allgem. Entwurf, Skizze	0,9	0,7	0,6	0,5
2. Entwurf	1,2	1,1	1,0	0,9
3. Arbeitszeichg. u. Details	1,4	1,3	1,2	1,1
4. Kostenanschlag	0,6	0,6	0,5	0,4
5. Bauausführung	1,5	1,4	1,3	1,2
6. Abrechnung	0,4	0,4	0,4	0,4
	6,0	5,5	5,0	4,5
<i>IV. Bauklasse.</i>				
1. Allgem. Entwurf, Skizze	1,6	0,9	0,7	0,5
2. Entwurf	1,7	1,5	1,3	1,0
3. Arbeitszeichg. u. Details	3,6	3,2	3,0	2,6
4. Kostenanschlag	0,6	0,5	0,3	0,3
5. Bauausführung	2,0	1,6	1,4	1,3
6. Abrechnung	0,5	0,3	0,3	0,3
	10,0	8,0	7,0	6,0
<i>V. Bauklasse.</i>				
1. Allgem. Entwurf, Skizze				
2. Entwurf				
3. Arbeitszeichg. u. Details				
4. Kostenanschlag				
5. Bauausführung				
6. Abrechnung				

§ 7. Bedingungen, unter welchen die Honorarberechnung erfolgt.

a) Solange in den Anfängen einer der Bausummenstufen das nach dem Procentsatz dieser Stufe berechnete Honorar einen kleinern Betrag ergibt, als der Höchstbetrag des Honorars der vorhergehenden Stufe, berechnet nach deren Procentsatz, bildet dieser Höchstbetrag das Honorar.

b) Insofern Umbauten die Anfertigung von Plänen erheischen, ist zu den für Neubauten üblichen Aussätzen 1/4 zuzuschlagen. (Fassung wie bei der Normen für schweiz. Architekten.)

c) Umfasst ein Bauauftrag mehrere verschiedenen Classen angehörige Bauwerke, so darf das Honorar für ein jedes derselben nach den Bauclassen getrennt berechnet werden. Umfasst ein Bauauftrag mehrere Gegenstände gleicher Art, so ist das Honorar für sämtliche Gegenstände zu berechnen.

d) Für die Berechnung des Honorars der Gesamtleistung ist in der Regel die Bausumme, für diejenige einzelner Leistungen der Kostenanschlag oder eine Schätzung der muthmasslichen Kosten massgebend. (Fassung wie bei den Normen für schweiz. Architekten.)

e) Die zur Aufstellung des Entwurfs erforderlichen Nachmessungen, Voruntersuchungen, Terrinaufnahmen jeder Art sind, falls nichts anderes vereinbart wird, besonders zu vergüten oder vom Bauherrn zu liefern.

f) Verhandlungen über Grunderwerb sind ausserhalb der Honorars zu vergüten.

g) Die Anfertigung mehrerer Entwürfe für ein und dasselbe Bauwerk ist besonders zu honoriren und zwar mit der Hälfte des bezüglichen Ansatzes (§ 6) für jeden zweiten oder fernern Entwurf.

h) Die Kosten des für die specielle Bauaufsicht erforderlichen Personals an Bauführern, Aufsehern, Schreibern, wie auch deren Bauaufwand hat der Bauherr zu tragen.

i) Alle Zeichnungen bleiben geistiges Eigenthum des Architekten oder Ingenieurs. Der Bauherr kann eine Copie des Entwurfs verlangen, darf dieselbe aber nur für das betreffende Werk benutzen.

k) Abschlagszahlungen auf das Honorar sind auf Verlangen nach Massgabe der effectiv geleisteten Arbeiten zu entrichten, der Rest nach Vollendung aller übernommenen Leistungen.

§ 8. Leistungen, welche nicht nach der Bausumme berechnet werden.

a) Für Consultationen, Correspondenzen, Berechnungen, Anfertigung einzelner Zeichnungen, Gutachten, Rechnungsrevisionen, Anordnung von Terrainstudien, einzelne Vermessungen sowie für Bauentwürfe, deren Kosten unter 10000 Fr. zu stehen kommen, darf berechnet werden:

	für den ganzen Tag	für einen halben Tag
in der Wohnung oder im Geschäftslocale	30 Fr.	20 Fr.
ausserhalb derselben, aber am Wohnorte	40 "	25 "
für den Bauführer oder Hülfingenieur	15 "	10 "
für den Zeichner oder Schreiber	10 "	6 "

b) Für Reisen ausserhalb des Wohnortes werden nebst den obigen Ansätzen die wirklichen Auslagen an Transportkosten für Personen und Gepäck und ein Zuschlag von 20 Fr. für den Tag mit Uebernachtung und 12 Fr. für den Tag ohne Uebernachten in Rechnung gebracht, für den Bauführer oder Hülfingenieur die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

Vorgelegt in der Delegirten-Versammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins vom 29. November 1891 in Bern.

Concurrenzen.

Neue Tonhalle in Zürich (vide Bd. IX S. 45, 88, 108. — Bd. X S. 61, 73, 80, 83, 92, 96, 98, 101, 102, 105, 109, 113. — Bd. XV S. 2, 24, 118. — Bd. XVIII S. 20 u. Z.). Nachdem sich in Zürich im Laufe dieses Jahres eine neue Tonhalle-Gesellschaft gebildet und die Gemeindeversammlung am 12. Juli a. c. dieser neuen Gesellschaft einen Bauplatz von etwa 11000 m² am Alpenquai zu Eigenthum überlassen und sich überdies zu einer Subvention von 300000 Fr. verpflichtet hat, gelangt nunmehr die erwähnte Gesellschaft an eine Anzahl Architekten mit der Einladung zur Betheiligung an einer beschränkten Preisbewerbung zur Gewinnung geeigneter Entwürfe für eine neue Tonhalle auf dem genannten Platz. Der Termin für die Einlieferung der Entwürfe wurde auf den 1. März 1892 festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus den Herren Arch. André in Lyon, Prof. Auer in Bern, Prof. Bluntschli in Zürich, Arch. Helmer in Wien, Arch. Pestalozzi, Stadtpräsident in Zürich, Kapellmeister Dr. Hegar und Tonhalle-Verwalter C. Hindermann in Zürich. Es wird beabsichtigt, dem Verfasser des mit dem ersten Preise bedachten Entwurfes die Ausführung des Baues zu übergeben, eventuell (das soll wol heissen, sofern er die Ausführung nicht erhält) ihm mit 5000 Fr. zu entschädigen, ferner wird ein zweiter Preis von 2500 Fr. und ein dritter von 1500 Fr. zur Vertheilung kommen. Wird kein erster Preis ertheilt, so verfügt das Preisgericht frei über

die ganze Summe von 9000 Fr. Die prämierten Entwürfe gehen in's Eigenthum der neuen Tonhalle-Gesellschaft über, die sich beliebige Verwendung derselben vorbehält. Eine öffentliche Ausstellung sämtlicher Entwürfe ist in Aussicht genommen. Verlangt werden sämtliche Grundrisse, die nöthigen Schnitte und Façaden im Masstab 1:200, ein Lageplan mit Angabe der Gestaltung der Gartenanlagen, eine kurze Beschreibung des Entwurfs und eine summarische Kostenberechnung. Die Bausumme, einschliesslich der Pfahlrostgründung und Centralheizung, aber ausschliesslich der Kosten für die Terrassirung, Gartenanlagen, das Mobilliar und die electriche Beleuchtung ist auf 150000 Fr. festgesetzt und es wird auf die Einhaltung dieser Summe das Hauptgewicht gelegt, so dass alle Entwürfe, welche dieselbe bedeutend überschreiten, von der Preisbewerbung ausgeschlossen werden. (Diese Bestimmung dürfte unseres Erachtens etwas präciser gefasst sein, denn man wird sich fragen, wo denn eigentlich die Grenze liegt, bei welcher die bedeutende Ueberschreitung anfängt.)

Der Bauplatz ist Platz B der früheren Tonhalle-Concurrenz, welche in Band X (zweites Halbjahr 1887) unserer Zeitschrift unter Darstellung sämtlicher preisgekrönter und mit Ehrenerwähnungen bedachten Entwürfe einlässlich besprochen worden ist. Der Platz ist von vier öffentlichen Strassen begrenzt und liegt ziemlich horizontal. Es ist auf eine Höhenlage des Gebäudes von etwa 3 m Fussbodenhöhe über dem Strassenniveau Rücksicht zu nehmen, was entweder durch eine sanfte Steigung des Gartens von der Quaistrasse bis zur Tonhalle oder mittelst Terrassirung und Treppenanlagen erreicht werden kann. Der Kosten halber ist von einem monumentalen Massivbau abzusehen; anstatt Hausstein dürfte eher Backstein und für den in Aussicht genommenen Pavillon Eisenconstruction verwendet werden, da die Lage des Baues als Abschluss des Gartens mehr auf eine malerische, als auf eine monumentale Wirkung hinweist.

Der Bau soll umfassen erstens für den Concertbetrieb einen grossen und einen kleinen Concertsaal, ersterer für etwa 1400, letzterer für 500 Zuhörer. Beide Säle sollen, eventuell auch noch unter Beziehung anderer Räume, zusammen Platz für etwa 2000 Personen gewähren; sie sollen aber auch gleichzeitig und unabhängig von einander benützt werden können. Ferner sind in Aussicht zu nehmen zwei Uebungssäle, die nöthigen Annexe, mehrere Bibliothekzimmer, Verwaltungsräume etc. Für die Unterhaltungs-Concerte und den Wirthschaftsbetrieb sind verlangt ein mit dem grossen Concertsaal in bequemer Verbindung stehender Pavillon von etwa 750 m² Fläche, daran anschliessend der Concertgarten mit Gewächshaus und Pflanzenkeller und die Wirthschaftsräume, bestehend in einem Restaurant für etwa 150 Personen, ein bis zwei Gesellschaftszimmer, Buffets, Küche, Keller, Wirthswohnung etc.

Das Programm hält sich im Ganzen an unsere Grundsätze, nur hätten wir noch gerne die Bestimmung darin gesehen, dass das Preisgericht dasselbe geprüft und gebilligt habe.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

I. Sitzung der Commission für die Aufstellung eines Honorartarifes für Ingenieurarbeiten.

Samstag den 25. October 1890 Nachmittags 2 Uhr in Zürich.

Anwesend die Herren:

R. Moser, Obergeringieur	} in Zürich,
Rebstein, Professor	
A. Gonzenbach, Ingenieur in Aarau,	
F. Allemann, Ingenieur in Brugg.	
Waldner, Ingenieur in Zürich.	

Ing. Waldner wird zum Präsidenten, Herr Allemann zum Actuar der Commission gewählt.

Ing. Waldner gibt einleitend einen Ueberblick über die vom Vereine bereits aufgestellten Tarife über die Honorirung von Arbeiten nach der aufgewendeten Zeit und der Specialtarife für:

topographische Arbeiten,
Strassenbauten,
Eisenbahnbauten (Nebenbahnen).

Dieselben stammen aus dem Jahre 1883.

Mit der Ausarbeitung eines das gesammte Gebiet der Ingenieurthätigkeit umfassenden Tarifes glaubte man damals noch zuwarten zu

sollen, bis auch die deutschen Ingenieure, welche ähnliche Ziele verfolgten, einen allgemeinen Tarif durchberathen und festgestellt hätten.

Solche Normen berechnet für Ingenieure und Architekten liegen nun vor und es sind Exemplare den Mitgliedern der Commission bereits zugestellt worden.

Ingenieur Allemann referirt über die nun bestehenden Tarife in den umliegenden Staaten und über die Nothwendigkeit auch bei uns in dieser Sache zu einem Abschlusse zu kommen. Die Unterabteilungen der Ingenieurbranche lassen sich etwa in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Vermessungsarbeiten,
2. Strassenbau-Bebauungspläne,
3. Eisenbahnbau,
4. Wasserbau, einschliesslich Wasserversorgung und Canalisation,
5. Brückenbau,
6. Maschinenbau, industrielle Anlagen, Electrotechnik.

In alle Einzelheiten ausgearbeitete Tarife besitzen zur Zeit Oesterreich und nun auch Deutschland.

Der österreichische Tarif hält die einzelnen Zweige des Ingenieurwesens auseinander und stellt für jeden besondere Ansätze auf. Für den Strassen-, Wasser- und Brückenbau sind 3 Kategorien oder Bauclassen mit 8 Bausummenstufen, für den Hütten-, Berg- und Maschinenbau nur eine Kategorie mit 7 Summenabstufungen aufgestellt. Ebenso für Canalisationen und Entwässerungen. Ein besonderer Tarif besteht für Wasserversorgungen, derselbe unterscheidet Anlagen mit natürlichem Gefälle und solche mit Maschinenbetrieb. Wieder ein besonderer Tarif besteht für Arbeiten im Heizungs-, Beleuchtungs- und Ventilationsfach.

Der österreichische Tarif für den Eisenbahnbau weicht in der Grundlage von den übrigen Tarifen ab. Das Honorar wird nach 4 Terrain-Kategorien per Bahnkilometer festgesetzt und die Ansätze nach Abstufungen der Bahnlänge berechnet.

Der deutsche Tarif ist viel einfacher gestaltet. Er ordnet das Honorar zu Procenten der Bausumme ausgedrückt nach 6 Bauclassen und 11 Abstufungen in der Bausumme. Der Tarif ist für Architekten und Ingenieure gleichzeitig berechnet.

Bei allen diesen Tarifen ist das Honorar für die Gesamtleistung gleich der Summe der Honorare für die Einzelleistungen:

Vorproject,
Baupläne,
Kostenberechnungen,
Detailpläne,
Bauleitung,
Abrechnung.

Sowol der deutsche wie der österreichische Tarif setzen voraus, dass die Terrainaufnahmen besonders zu vergüten sind. Eine Ausnahme macht der österreichische Tarif im Eisenbahnbau.

Bei der Feststellung der schweizerischen Ingenieurtarife wird es sich grundsätzlich darum handeln, ob besondere Tarife für die einzelnen Zweige der Ingenieurarbeiten aufzustellen sind, ähnlich wie beim österreichischen und wie das bei uns für den Strassen- und Eisenbahnbau auch bereits in provisorischer Weise geschehen ist, oder ob man sich der deutschen Tarifierung nähern wolle.

Herr Ingenieur Gonzenbach befürwortet, sich dem deutschen Tarifsysteem anzuschliessen, dessen einfache Gestaltung für unsere Verhältnisse wesentliche Vorzüge besitze. Herr Obergeringieur Moser spricht sich ebenfalls für die deutsche Art der Honorarberechnung aus. Für unsere schweizerischen Verhältnisse brauche nur noch ein besonderer Tarif für Vermessungsarbeiten hinzugefügt zu werden.

Herr Professor Rebstein glaubt, das österreichische System der Honorarberechnung entspreche unsern speciell schweizerischen Verhältnissen besser und sei für das Publikum verständlicher.

Ingenieur Allemann ist für die deutsche Art der Honorarberechnung, unter Aufstellung eines besondern Tarifs für die Vermessungsarbeiten, dagegen sei wünschbar und von practischer Bedeutung, wenn die Bauclassen auf höchstens 3, die Bausummenabstufungen auf höchstens 4—5 reducirt würden, ähnlich wie dieses auch beim schweizerischen Tarif der Architekten der Fall ist.

Dabei wird erwähnt, dass dieser letztere Tarif sich als solcher bewährt und vollständig eingebürgert habe.

Es wird beschlossen:

- a) Das Centralcomite zu ersuchen, die bestehende Commission noch durch je einen Maschinentechniker und einen Electrotechniker zu ergänzen (in Vorschlag werden gebracht die Herren: Oberst Huber,